

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar hat in ihrer Sitzung am 23.09.2004 folgende

Wirtschaftsförderungsrichtlinien des Marktfleckens Villmar

beschlossen.

1. Allgemeine Grundsätze

Der Marktflecken Villmar fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien alle gewerbesteuerpflichtigen Betriebe mit Firmensitz im Marktflecken Villmar ab einem Steuermessbetrag von 100.000 €.

2. Zielsetzung

Die Richtlinien und die damit verbundene Förderung haben vorrangig das Ziel, eine aktive Wirtschaftsförderung im Marktflecken Villmar zu betreiben. Hierunter zu verstehen ist, dass Gewerbebetrieben in Form von direkten finanziellen Bezuschussungen Anreize geboten werden, den Gewerbestandort „Marktflecken Villmar“ zu optimieren.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können:

- 3.1 bereits vorhandene Gewerbebetriebe mit Firmensitz im Marktflecken Villmar
- 3.2 neu zu gründende Gewerbebetriebe mit Firmensitz im Marktflecken Villmar

4. Bezuschussungsumfang

4.1 Ermittlung der Bezuschussungshöhe

Die Bezuschussungshöhe beträgt die Differenz, welche sich aus der Gewerbesteuerzahlung (basierend auf dem jeweiligen gemeindlichen Gewerbesteuerhebesatz) und dem Indikator 250 v.H. ergibt.

4.2 Dauer der Förderung

Die Bezuschussung ist maximal für die Dauer von 2 Geschäftsjahren zu erhalten. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um zwei aufeinanderfolgende Jahre handelt.

4.3 Antrag

Eine Bezuschussung ist nur auf schriftlichen Antrag des Gewerbebetriebes möglich.

4.4 Auszahlung der Bezuschussung

Die Bezuschussung wird in dem Haushaltsjahr ausgezahlt, in welchem der Gewerbebetrieb den Antrag stellt. Eine Verrechnung der Gewerbebesteuerung und der Bezuschussung ist nicht möglich. Der Gewerbebesteuerungsbetrieb wird zunächst mit dem jeweils gültigen gemeindlichen Gewerbebesteuerhebesatz veranlagt. Erst nach erfolgter Veranlagung und Zahlung der Gewerbebesteuersumme wird die Bezuschussung vorgenommen.

4.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Bezuschussung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 24.09.2004

**Der Gemeindevorstand
Hepp, Bürgermeister**